

Negative Kreditzinsen - was nun?

Mag. Stephan Weinberger

gewerbl. gepr. u. unabh. Vermögensberater

2371 Hinterbrühl, Gaadnerstraße 18 b

Tel. & Fax : +43 2236 45 0 74

Mobiltel. : +43 664 15 22 146

E-mail : office@weinberger-vif.at

Homepage : www.weinberger-vif.at

Bei Unterschreitung der 0%-Zinslinie entsteht eine bizarre Situation: Bankinstitute wären auf Basis der mit einer Zinsgleitklausel abgeschlossenen Kreditverträge verpflichtet, den Kreditnehmern Zinsen zu bezahlen, anstatt welche zu verlangen.

Diese Situation ist zwar noch nicht bei Euro-, wohl aber zwischenzeitig bei Frankenkrediten eingetreten. Der diesen Krediten zugrundegelegte Referenzzinssatz ist der sog. LIBOR, der täglich in London festgelegt wird. Dabei handelt es sich um den Zinssatz, zu dem einander die wichtigsten international tätigen Banken über einen bestimmten Zeitraum Geld leihen. Am gebräuchlichsten ist der 3-Monats-LIBOR, doch mittlerweile sind **alle CHF-LIBOR-Sätze negativ**, also sowohl der für einen, als auch der für 12 Monate und länger, d.h., wenn sich die Bank A von der Bank B Franken ausleiht, erhält die kreditnehmende Bank A von der kreditgewährenden Bank B Zinsen dafür.

Die von der Bank dem Kreditnehmer in Anrechnung gebrachte **Kreditkondition** setzt sich aus dem **LIBOR** - bzw. EURIBOR in Euro - und der vertraglich fixierten **Marge**, dem Verdienst der Bank, zusammen. Wenn nun die Bankenmarge auf den gültigen LIBOR-Satz aufgeschlagen wird und der Zinssatz der Marge kleiner sein sollte als der negative LIBOR-Satz, dann ergibt die Summe daraus einen Minuszinssatz für das Darlehen und somit einen Betrag, den die Banken korrekterweise an die Kreditnehmer auszahlen müssten, doch dieser Verpflichtung entziehen sich die Banken.

Betroffene Kreditnehmer wurden seitens der Bankinstitute schriftlich informiert, dass die **Kreditzinsen bei 0% ‚gefloort‘** werden, also die Bank keine Negativzinsen bezahlt und den Kunden für einen Kredit zumindest die Bankenmarge in Anrechnung bringt. Da Banken aber sehr wohl den Vorteil der Negativzinsen in Anspruch nehmen, verbessern sich dadurch für die Banken zulasten der Kreditnehmer die Kreditbedingungen. Das ist gesetzlich unzulässig.

Diese Vorgangsweise verletzt nämlich die nach dem Prinzip der Zweiseitigkeit erfolgte Vertragsgestaltung im Sinne des **Konsumentenschutzgesetzes** (§ 6 Abs1 Z5 wurde durch BGBl I 1997/6 novelliert und lautet seither: „Für den Ver-

braucher sind besonders solche Vertragsbestimmungen im Sinne des § 879 ABGB jedenfalls nicht verbindlich, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine Leistung ein höheres als das bei der Vertragsschließung bestimmte Entgelt zusteht, es sei denn, dass der Vertrag bei Vorliegen der vereinbarten Voraussetzungen für eine Entgeltänderung auch eine Entgeltsenkung vorsieht, dass die für die Entgeltänderung maßgebenden Umstände im Vertrag umschrieben und sachlich gerechtfertigt sind sowie dass ihr Eintritt nicht vom Willen des Unternehmers abhängt.“)

Nach dem Konsumentenschutzgesetz ist der Einbau einer **Preisänderungsklausel** in Verbraucherverträge **nur unter vier Voraussetzungen zulässig:**

- bei sachlicher Rechtfertigung,
- wenn der Eintritt der Änderungsfaktoren unabhängig vom Willen des Unternehmers sowie
- das Prinzip der Zweiseitigkeit (s.o.) gewährleistet ist und
- die maßgebenden Umstände im Vertrag genau umschrieben werden.

Ein Kreditvertrag, der keine Zinsobergrenze, sehr wohl aber eine Zinsuntergrenze (Null) vorsieht, führt zu einer Ungleichbehandlung des Kreditnehmers und verstößt daher gegen das Prinzip der Zweiseitigkeit.

Außerhalb des Anwendungsbereiches des Konsumentenschutzgesetzes hat sich die Ausübung des Zinsgestaltungsrechtes an die Vorgaben des § 1056 ABGB zu halten, wonach das **Preisänderungsrecht nur ‚nach billigem Ermessen‘** ausgeübt werden darf. Offenbar unbillig ist das Ergebnis einer Ermessenausübung aber dann, wenn die Maßstäbe von Treu und Glauben gröblich vernachlässigt werden und die Unrichtigkeit der Preisfestsetzung einem sachkundigen und unbefangenen Beobachter sofort erkennbar ist.

Will eine Bank vermeiden, an den Kreditnehmer Negativzinsen zahlen zu müssen, steht es ihr frei, im Kreditvertrag von Vorhinein auf Zinsanpassungsklauseln gänzlich zu verzichten. Banken sind nicht gezwungen, Zinsanpassungsklauseln zu vereinbaren. Bestehen aber solche Klauseln im Vertrag, dann muss sich die Bank daran gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 KSchG auch orientieren.

Sollten Sie also seitens ihrer Bank ein Schreiben erhalten (haben), in dem zur Vermeidung der Auszahlung von Negativzinsen eine einseitige Änderung der vereinbarten Zinsanpassungsklausel vorgenommen wird, indem Ihre Bank Ihnen mitteilt, dass sie als Zinssatzuntergrenze 0% festlegt, empfehle ich Ihnen, darauf sofort schriftlich zu reagieren und Ihrer Bank mitzuteilen, dass Sie damit nicht einverstanden sind.

Kontaktieren Sie mich, wenn Sie eine Hilfestellung in dieser Angelegenheit benötigen > 0664 / 15 22 146.

Die Ausführungen in diesem Artikel geben die Meinung des Autors Mag. Stephan Weinberger wider. Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.